

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 2. Mai 1991 und 19. Juli 1991 wurde das Gelände des ehemaligen Ziegelwerkes auf den Grundstücken Nr. 1832, 1833, 1834/1, 1834/2, 1835/2, 1835/3, 1835/4, 1835/5, 1835/6 und 1836/8, alle KG Gänserndorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Bei einer von der Stadtgemeinde Gänserndorf im Anschluß daran in Auftrag gegebenen Vermessung des Naturdenkmals stellte sich heraus, daß auf Teile dieses die Voraussetzungen des § 9 NÖ Naturschutzgesetz nicht zutreffen (landwirtschaftliche Nutzung) und diese daher auszuschneiden sind.

Das nunmehrige Gelände, welches das Naturdenkmal umfaßt, wurde im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz und der Stadtgemeinde Gänserndorf festgelegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Gänserndorf
2. die NÖ Umweltschutzkommission, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1040 Wien
5. die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG,
Johann Steinböck-Straße 1, 2344 Maria Enzersdorf am Gebirge
6. die NÖ Straßenbauabteilung 3, Haasgasse 6, 2120 Wolkersdorf
7. die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf
8. Herrn Roman Schuller, Hauptstraße 28, 2241 Reyersdorf
9. die Forstabteilung im Hause
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion,
1014 Wien, zu Zl. BD-N-10/273

Der Bezirkshauptmann
Mag. iur. E i g l

So entstand ein vielgestaltiges Biotop mit zahlreichen ökologischen Nischen vom Wasserlebensraum über stark sonnenbestrahlte Schotterflächen, dichtes Strauchwerk bis zu den senkrechten Lößwänden. Da die Ziegelgrube das einzige derart abwechslungsreiche Gebilde in der Umgebung, die durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt ist, darstellt, wird sie auch von einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten angenommen, die in dieser Landschaft sonst keinen Lebensraum mehr finden, deren Vorhandensein jedoch nicht nur aus ethischen, ästhetischen und ökologischen Gründen, sondern auch aus handfesten wirtschaftlichen Überlegungen wichtig ist. Sind doch gerade derartige Inseln in der weitläufigen Kultursteppe des Marchfeldes letzter Lebensraum für viele regulatorisch wirkende Tiere (vor allem Vögel und Insekten), die bei ausreichenden Populationen durchaus im Stande sind, die Spitzen von allfälligen Schädlingsinvasionen zu nehmen und damit den Landwirt vor allzu großen wirtschaftlichen Schäden schützen. Nicht unerwähnt soll auch in diesem Zusammenhang bleiben, daß die Ziegelgrube vom Wild bevorzugt als Einstandsmöglichkeit genutzt wird, und Äsungsflächen sowie Tränken bietet. Besonders hingewiesen wird aber auch auf den Reichtum an Mauerbienen, die in den Lößwänden ihre Nester bauen. Ihre Bedeutung wurde bis jetzt weit unterschätzt. Sie sind aber im Stande, auch bei Schlechtwetter und tiefen Temperaturen Bestäubungsflüge durchzuführen, was die Honigbiene nicht kann. Neuerdings bekamen sie zusätzlich Wichtigkeit, da der Bestand an Honigbienen in Folge Parasitierung vorübergehend stark zurückgeht und den Wildbienen daher vermehrte Bedeutung als Bestäuber auch der derzeit stark forcierten Raps- und Sonnenblumenkulturen zukommt. Von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind sie als mögliche Kreuzungspartner für Neuzüchtungen.

Die Vielfältigkeit der Ziegelgrube bewirkt aber auch die Besiedelung durch andere seltene, als gefährdet geltende oder geschützte Tiere und Pflanzen. Von letzteren seien besonders die Rohrkolbenarten (*Typha angustifolia* und *Typha latifolia*) und die Wasserschwertlilie (*Iris pseudacorus*) genannt. Gänzlich geschützte Tiere sind alle dort vorkommenden Molche, Frösche und Kröten sowie die Eidechsen, Schlangen und Vögel, außer dem Fasan und dem Haussperling. Von den angeführten Vögel gelten nach der Roten Liste der gefährdeten Tiere in Niederösterreich als potentiell gefährdet die Nachtigall, Rohrammer, Turteltaube und Uferschwalbe und das Schwarzkehlchen.

Obwohl die Ziegelgrube zwischen Schönkirchen und Gänserndorf kein natürliches, sondern ein durch menschliche Einflußnahme gebildetes Naturgebilde darstellt, ist sie durch das Vorhandensein vieler Lebensräume zu einem arten- und individuenreichen Rückzugsgebiet für bedrohte Tier- und Pflanzenarten inmitten einer weitläufigen Kulturlandschaft geworden.

Stark strukturierte Flächen, die ein großes Artenspektrum aufweisen, gelten als ökologisch wichtigste, wissenschaftlich interessanteste, aber auch stabilste und für den Menschen am intensivsten erlebbare Lebensräume. Dieses Gebiet weist daher besondere wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung auf. Das wissenschaftliche Interesse an diesem Biotop wird dadurch noch erhöht, daß die Ziegelgrube weiteren Sukzessionen sowohl in botanischer als auch in faunistischer Hinsicht unterliegt und mit zunehmender Verwachsung eine weitere Aufwertung zu erwarten ist. Hier wird die seltene Gelegenheit geboten, die Entwicklung ausgebeuteter Rohstofflagerstätten im pannonischen Klimagebiet nach Beendigung der menschlichen Nutzung und unter Sicherstellung keiner weiteren direkten Einflußnahme zu verfolgen. Eine Erklärung der ehemaligen Grube zum Naturdenkmal erscheint daher aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Ergänzend wird die Abgrenzung der schutzwürdigen Fläche folgendermaßen festgelegt:

Sie erstreckt sich über das Grubenareal zwischen Bundesstraße und Werkstraße, das sind die Grundstücke Nr. 1832, 1833, 1834/1, 1834/2, 1835/2, 1835/3, 1835/4, 1835/5, 1835/6 und 1836/8, KG Gänserndorf. Das Naturdenkmal darf nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Die Teiche dürfen nicht für Badezwecke oder zur Feldberegnung benutzt werden.

Vom generellen Eingriffs- und Änderungsverbot ausgenommen ist die Fischerei ohne Zufütterung und ohne das Aussetzen von Fischen und die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Als Pflegemaßnahmen an den Teichen sind vorzunehmen:

- Das Entfernen von übermäßigem Algenwuchs.
- Das Auslichten des Tausendblattbestandes in den Teichen bei übermäßiger Vermehrung.

Zu den pflegenden Maßnahmen ist auch das Auspflanzen standortgerechter Sträucher (keine Robinien!) auf den derzeit bestehenden Ackerflächen und die Errichtung eines Wildschutzzaunes zur Bundesstraße hin zu zählen.

Zur Ausnahme vom Eingriffsverbot gilt auch die baldige Entfernung der Lehmhaufen am Teichrand, wie sie in der Niederschrift vom 12. Oktober 1990 festgehalten wurde.

Zu den pflegenden Maßnahmen ist auch das Abmähen eines etwa 5 m breiten Streifens zum angrenzenden Grundstück Nr. 1831 zu zählen, das 1 x im Jahr durchgeführt wird (über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren) und die Ausbreitung von unerwünschten Kräutern auf der landwirtschaftlich genutzten Nachbarparzelle verhindern soll.

C) Erklärungen:

Das Verhandlungsergebnis wird von den Verhandlungsteilnehmern zustimmend zur Kenntnis genommen. Gegen die Erklärung der im Sachverhalt angeführten Grundstücke zum Naturdenkmal wird kein Einwand erhoben.

Der Vertreter der Straßenmeisterei Ganserndorf erklärt, dass bei der Errichtung des Wildzaunes ein Abstand von 4 m zur Straßengrundgrenze einzuhalten ist.

Ende der Amtshandlung: 9.50 Uhr
Dauer: 2/2 Stunden
3 Landesorgane

Unterschriften:

Mag. Böhm, Prorok, Maritschnig, Gerhard Menclik,
Ing. Thalhammer, Schirl, Dr. Müllerbner, Schirl,
Schuller Roman, Marina Varga, Mosthammer

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Mosthammer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

2250 Gänserndorf, Schonkirchnerstraße 1, DVR: 0024/16
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 13 - 19 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr

Fernschr.Nr. 13 38 42
Telefax 02282 2551 36

9-N-8524/16 Bearbeiter (02282) 25 61 Datum
Hernul DW 47 19. Juli 1991

Betrifft

KG Gänserndorf, Grundstücke Nr. 1832, 1833, 1834/1, 1834/2,
1835/2, 1835/3, 1835/4, 1835/5, 1835/6 und 1836/3; Erklärung zum
Naturdenkmal - Bescheidberichtigung.

Bescheid Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991) in Verbindung mit § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 2. Mai 1991, 9-N-8524/14, dahingehend berichtigt, daß im Spruch des obzitierten Bescheides zusätzlich die Parzelle Nr. 1834/1, KG Gänserndorf, aufzunehmen ist.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Naturschutzbehörde erklärte mit Bescheid vom 2. Mai 1991, 9-N-8524/14, die Grundstücke Nr. 1832, 1833, 1834/1, 1834/2, 1835/2-6 und 1836, alle KG Gänserndorf, gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal, da aufgrund der eingeholten Gutachten das gegenständliche Areal wegen seiner landschaftsbelebenden auffällenden Wirkung ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Im Spruch des Bescheides wurde das Grundstück Nr. 1834/1, KG Gänserndorf, versehentlich nicht aufgenommen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde Berichtigungen von Schreib- und Rechenfehler, oder andere, offenbar auf einem Versetzen beruhende Unrichtigkeiten von Bescheiden jederzeit von amtswegen vornehmen.

Da im gesamten Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal die Parzelle Nr. 1834/1, KG Gänserndorf, involviert ist, handelt es sich offensichtlich um ein Versehen, da diese Grundstücksnummer im Spruch des na. Bescheides nicht aufscheint.

Es war daher die im Spruch enthaltene Berichtigung erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Gänserndorf
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1040 Wien
5. die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG,
Johann Steinböck-Straße 1, 2344 Maria Enzersdorf am Gebirge
6. die NÖ Straßenbauabteilung 3, Haasgasse 6, 2120 Wolkersdorf
7. die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf
8. Herrn Roman Schuller, Hauptstraße 28, 2241 Reyersdorf
9. die Forstabteilung im Hause
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion,
1014 Wien, zu Zl. BD-N-10/275

Für den Bezirkshauptmann
Mag. B ö h m

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

M. Böhmer

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8524/18

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 47 DW

Datum
4. November 1991

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

M. Böhmer
(Mag. Böhmer)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8524/20

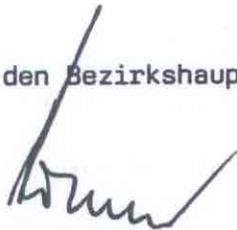
Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 47 DW

20. März 1992

Dieser Bescheid ist rechtskräftig, und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Böhm)